

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 420), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am 26.04.2018 nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

## **Artikel 1**

**Abs. 3 Abs. 2 (Betreuungszeit) wird um einen zweiten Absatz ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:**

Während der Schließzeiten in den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung für Bedarfsfälle in begrenztem Umfang angeboten. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der Plätze während der Ferienbetreuung zu erlassen.

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden entsprechende Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Niederdorfelden, den 26.04.2018

gez.  
Klaus Büttner  
Bürgermeister